

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1843)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mittheilungen

der

naturforschenden Gesellschaft

in Bern

aus dem Jahre **1843.**

Bern.

(In Commission bei Huber und Comp.)

1843.

SEG 1428:(1-56)



Herrn Meyer in Leipzig.

Indem ich Ihnen die erste Nummer meines Mittheilungs-
blattes in Erfahrung bringe, daß Sie als ein solches Mitglied für
1/2 Thlr per Hft bei mir subscribiren können. Die dieses in
nachstehendem Sie die Anweisung beizugeben. Gegen
ist Hft 4 in Arbeit. Zu Beiträgen sind Sie freundlichst
galtend.

H. Hoff.

Reglement
für den Druck der Mittheilungen
der
Naturforschenden Gesellschaft
in Gera

§ 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Gera ver-
theilt in gleichem Maße die folgenden
Nennungen
a) Mittheilungen der Naturforschenden Gesell-
schaft in Gera. Nr., unregelmäßig

§ 2.

Zu diesen Mittheilungen können eingeschickt werden
a) Verträge [oder sonstige durch ein Mitglied
vermittelte Abhandlungen] über irgend einen Punkt
Erkenntnis und Wissenschaft, welche die mathemati-
schen oder Natur-Wissenschaften betreffen,
oder über ihre Geschichte oder Anstalten ge-
hen.
b) Anzeigen neuer mathematischer oder natur-
wissenschaftlicher Werke, welche der Gesell-
schaft eingekauft werden.
Die Mittheilungen können in deutscher oder fran-
zösischer Sprache abgeschrieben sein. Bei Nennung
der Wissenschaft sind alle Details zu be-
achten.

§ 3.

Von diesen Mittheilungen sind ausgeschlossen:
a) Nachrichten.
b) Alle sonstigen Abhandlungen über irgend einen
Baugeschichten oder Naturwissenschaften

dem Pfand- und Pflorenzweise, - es sei denn, daß
sich der Autor zu der in § 6 vorgeschriebenen Gut-
schädigung versteht.

§ 4.

Jeder Mann soll einen solchen Betrag, und zwar
in 300 Exemplaren abgeben, - demnach sind
Männer der Exzellenz der Pflorenzweisen Notar-
schaften Gesellschafter mit 1000 Exemplaren.

12 für 1000 Exemplare geeignete Männer bilden ein Gremium,
welches einen Titel erhält, und dem in seiner Ein-
leitung Empfehlungen über die Verhältnisse der
Gesellschaft beigefügt werden können.

§ 5.

Der Herr für ein Jahr Mann erwirbt für den Zweck
eines oder mehrerer Männer vorhanden und vom
Tocatore zur Verfügung des Hauptbüros gewor-
den und schließlich veräußert ist, hat er es schuldig gehalten
zu lesen, und jedem in einer Nr mit dem Namen
zwei Detachements befalligen Autor 12 Exemplare
zu geben.

Jeder Mitglied hat ein Exemplar gratis beim
Tocatore zu geben, - sonst erfüllt es diesfalls mit
der nächsten Einberufung zu geben. 2 Exem-
plare werden im Archiv verwahrt, je 1 Exemplar
jedem der befalligen Detachements Gesellschafter zu-
gegeben, 40 Exemplare befalligen Detachements Veräu-
ßerung in 2 Jahren gelagt und 100 Exemplare einem
Büro (die Nr zu 1 Ex zu begeben) in Kom-
mission gegeben. Die restlichen Exemplare werden
vom Tocatore Mitgliedern zu 1/2 Ex, Fremden
zu 1 Ex die Nr abzugeben.

Der Tocatore wird je bei Ablage der Jahresauf-
rechnung einen detaillierten Bericht über die vom Mitglied
Verhältnisse dieses Unternehmens vorlegen.

§ 6.

Wenn ein einzelner Mann Notiz weißer als eine Nr,
so bezahlt der Autor die Hälfte für ein Mitglied
bestenfalls, wenn der über 50 Exemplare -

glauz bezirgen, welche jedoch über den Normalstand
gehoben werden müssen.

Goldpremiere, Silberpremiere, Kupferpremiere und dar-
gleichen fort der Art der nämlichen Preisen zu ver-
folgen.

§ 7.

Allfällige Gegenstände für zugewandte Leistungen
glauz bezirgen die Gesellschaft, in allen für die Auf-
lösung ihres Ansehens notwendigen Umständen, in dem
Ansehen der Staatsregierung über die Gesellschaft.

§ 8.

Gegenständlich, in der Sitzung vom 8^{ten} April
1843 durch die Gesellschaft angenommen, Parlament,
ist allen Mitgliedern mitzutheilen, welche sich
in Kraft, und ist bis zur Neubesetzung 1842
verbindlich.

Gedruckt in der Haller'schen Buchdruckerei.
